



# Merkblatt

## FÜR DIE GEMEINDEN TIROLS

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (ABT. Ib)

66. Jahrgang

Innsbruck, September 1993

Folge 9

### Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| 56. Sicherungsmaßnahmen für Gemeindearchive von OR Dr. Sebastian Hölzl, Tiroler Landesarchiv                          | 60. Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB C 145 Lagerung von gefährlichen Stoffen                                 |
| 57. Leitfaden für die Aufbewahrung archivwürdiger Akten (Skartierplan)  | 61. Entsorgung von Schlachtabfällen und Kadavern in Tirol von Reg.-Rat Anton Madlek, Geschäftsführer der Tiroler TKE Ges.m.b.H. |
| 58. Gemeindebeamtenengesetz 1970 – Novelle  |   |
| 59. Die Kriegesopfer- und Behindertenabgabe von Mag. Hansjörg Teissl, Abt. VIIa des Amtes der Tiroler Landesregierung | Verbraucherpreisindex für Juli 1993 (vorläufiges Ergebnis)  |

### 56.

## Sicherungsmaßnahmen für Gemeindearchive

von OR Dr. Sebastian Hölzl, Tiroler Landesarchiv

Situation einst und jetzt; bereits vor 100 Jahren erste Inventarisierungsmaßnahmen; Sicherheitsverfilmung durch das Tiroler Landesarchiv; Archivbetreuung in Nachbarländern; Schulung für Gemeindearchive (Registraturbeamte); Empfehlung zur richtigen Aktenaussonderung (Skartierplan).

Noch vor zwanzig Jahren war es Hauptaufgabe des Tiroler Landesarchivs, gefährdete Gemeindearchive durch Feuerwehreaktionen für die Gemeinden zu sichern. Platzmangel, Um- oder Neubauten, auch der Sammeleifer unberufener Hobbyhistoriker waren die größte Gefahr für die geordneten Aktenbestände. Zwei Weltkriege und der Bauboom der Nachkriegsjahre haben den historisch wertvollen Archiven arg zugesetzt. Besonders stark expandierende Orte, wie die wohlhabenden Fremdenverkehrsgemeinden, gingen mit dem alten Kulturgut recht sorglos um. Die oft unansehnlichen, verstaubten Dokumente wollte man nicht mehr in das neue Gemeindehaus übersiedeln, sondern ließ sie lieber durch einen Gemeindearbeiter diskret entsorgen.

Doch kann sehr genau nachgewiesen werden, was noch an alten Urkunden und Akten vorhanden sein müßte, da vor etwa 100 Jahren alle Gemeindearchive in einem umfangreichen verbündigen Werk (2200 Seiten) von Oswald Redlich und Emil Ottenthal systematisch erfaßt worden waren. Leider war es wegen der Fülle des Materials damals nicht möglich, die jüngeren Archivalien inhaltlich zu erfassen. Dies wird vom TLA nunmehr nachgeholt.

Seit zehn Jahren ist es meine Hauptaufgabe, die Gemeindearchive in doppelter Weise zu sichern und bezirksweise systematisch zu erfassen. Dies geschieht durch Inventarisierung und durch Sicherheitsverfilmung. Alle alten Schriftstücke vor 1850 werden vom Landesarchiv chronologisch geordnet, signiert, inhaltlich durch sog. Regesten erfaßt und mikroverfilmt. Auf diese Weise wurden bereits die Bezirke Osttirol und Landeck bearbeitet und in der Publikationsreihe „Tiroler Geschichtsquellen“ veröffentlicht. Derzeit ist der Bezirk Imst in Arbeit. Die Mikroverfilmung ermöglicht es Forschern, mit Lesegeräten – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen – im

Landesarchiv zu arbeiten, bei Schonung der Originale, ohne die „überlasteten“ Gemeindegemeinschaften zu „belästigen“. Diese Sicherungsarbeiten des Tiroler Landesarchivs sind für die Gemeinden kostenlos und im Sinne des Kulturgüterschutzes unabdingbar. Bisher wurden vom TLA fast 100 Gemeindearchive erschlossen: Dabei werden die Urkunden und Akten vor 1850 erfaßt und ein Personen-, Orts- und Sachregister angelegt.

Für die Sicherheitsverfilmung werden die wertvollen Dokumente kurzfristig entlehnt und nach der Ordnung und Inventarisierung an die Gemeinden zurückgestellt. Um die alten Stücke gegen Verletzung und Verstaubung zu sichern, werden die Urkunden in säurefreiem Papier eingetascht und die Akten in Archivkartons gelagert. Auch die Gemeinderatsprotokolle werden mikroverfilmt, da durch die Unsitte, diese nur mehr in Ordnern aufzubewahren, häufig Verluste eintreten. Gleichzeitig wird die Gemeinde beraten, wie sie ihr Archiv feuer- und einbruchssicher ausstatten soll.

Während in Nachbarländern für die Gemeindearchive verbindliche Richtlinien bestehen, wird in Tirol die Gemeindehoheit nicht angetastet. Daher liegt letztlich beim Gemeindegemeinschaft die Entscheidung, was und wie archiviert wird. In Vorarlberg sind sämtliche historische Gemeindearchive zentral bei der Landesregierung gelagert. In Bayern gibt es eigene Archivpfleger, die vom Staatsarchiv systematisch geschult werden. Städte und Märkte müssen sogar einen hauptberuflichen Archivar anstellen. Derzeit gibt es bei uns nur in Innsbruck und Hall Archivare, die haupt- bzw. nebenberuflich das Archiv betreuen. In Südtirol ist das Staatsarchiv Bozen zur Aufsicht der Gemeindearchive verpflichtet und muß diese bei Gefährdung einziehen. Glücklicherweise gibt es in unserem Bundesland eine Reihe von Chronisten, oft mit dem Gemeindegemeinschaft identisch, welche sich ehrenamtlich um die Archive kümmern. Zahlreiche Chronisten wurden bereits bei Tagungen und Lesekursen für diese Aufgabe geschult.

Noch effizienter und der Sache dienlicher wäre es, wenn die für die Archivierung zuständigen Gemeindebediensteten eine

Einschulung bekämen. Denn die Akten nach 1945, die noch dem Personen- und Datenschutz unterliegen, können von einer amtsfremden Person nicht betreut werden. Daher war es richtungsweisend, als Bezirkshauptmann Dr. Waldner einvernehmlich mit dem Landesarchiv im Bezirk Landeck eine derartige Schulung für Gemeindebedienstete durchführte. Die regen Diskussionsbeiträge zeigten, daß hier großes Interesse aber auch ein gewisses Informationsdefizit vorhanden war. Daher wird künftig in Zusammenarbeit mit der Gemeindeabteilung versucht werden, auch in anderen Bezirken ähnliche Schulungen anzubieten.

Bei den ständig wachsenden Aufgaben der Gemeinden ist es nicht möglich und sinnvoll, alle Akten aufzubewahren. Daher habe ich gemeinsam mit den Gemeindegremien und Gemeindeviseuren anhand des Einheitsaktenplans Richtlinien ausgearbeitet, welche Akten nach bestimmten Fristen ausgesondert (skartiert) werden können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Landesarchiv von den Bezirkshauptmannschaften regelmäßig archivwürdige Akten übernimmt, ist es nicht notwendig, daß die einzelne Gemeinde alles aufbewahrt. Damit die Gemeinden nicht in der Aktenflut ersticken und trotzdem nicht Gefahr laufen, für den Geschäftslauf oder für den Heimatforscher wichtige Akten zu vernichten, wurde ein Leitfaden ausgearbeitet, der ca. 50 Positionen aus dem umfangreichen Aktenplan von insgesamt 960 Aktenbetreffen herausfiltert, welche für das Archiv nützlich und interes-

sant sind. Diese „Orientierungshilfe für Aktenskartierung“ wird in einem eigenen Merkblatt veröffentlicht. Innerhalb dieses Musteraktenplans nimmt natürlich die Hauptgruppe „Allgemeine Verwaltung“ mehr Archivraum in Anspruch als die Bereiche Unterricht, Gesundheit oder Finanzwirtschaft. Insgesamt wurden 5 % des Aktenanfalls als dauernd aufbewahrungswürdig erachtet, was für große und kleine Gemeinden gleichermaßen ausreichend ist.

Neben der Frage, was in das Gemeindearchiv gehört, ist die Frage wie archiviert werden soll, von eminenter Bedeutung. Ein Archiv sollte die selben Sicherheitsnormen erfüllen, wie sie für die Akten des Standesamtes gelten. Für die älteren Akten und die Gemeinderatsprotokolle ist durch die Mikroverfilmung eine Zweitüberlieferung garantiert, doch die Akten nach 1850 und besonders jene der Zwischenkriegszeit sind oft in Dachböden und Kellern – soweit überhaupt noch vorhanden – in äußerst schlechtem Zustand. In vielen Gemeinden ist die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts besser dokumentiert als die des 20. Jahrhunderts. Da die Gemeinden die steigende Aktenflut nicht verkrafteten und in Notzeiten oft kein Archivraum vorhanden war, wurde ohne System ausgesondert oder durch Zufall vernichtet. Diese Gefahr ist heute wegen ausreichenden Platzangebotes bei den meisten Gemeinden gebannt. Wie dieser Archivraum im Detail aussehen sollte, wird im nächsten Merkblatt zu erörtern sein.

ZI. IVb-432/22

## 57.

### Leitfaden für die Aufbewahrung archivwürdiger Akten (Skartierplan)

Anhand des Einheitsaktenplanes sind nach der VRV (Vorschlags- und Rechnungsabschlußverordnung) in Zusammenarbeit mit Gemeindegremien, Gemeindeviseuren und Dr. Hölzl vom Tiroler Landesarchiv etwa 5 % der Akten als **dauernd** aufbewahrungswürdig anzusehen, und zwar von 960 Aktenpositionen ca. 50 Betreffende:

#### 0 Allgemeine Verwaltung

- 003 Gemeinde: Wappen, Grenzen, Satzungen, Gemeindeverbände . . .
- 004 Organe der Gemeinde, Protokolle
- 005 Parteien
- 006 Aufsicht über die Gemeinde
- 010 Geschäfts- und Dienstbetrieb: Kanzleiordnung, Aktenplan
- 011 Personalangelegenheiten
- 013 Sachverwaltung (Versicherung)
- 014 Kontrollamt
- 015 Presseberichte / Amtsblatt
- 020 Rechtspflege
- 021 Statistik
- 022 Standesamt, Familienbuch, Geburtenbuch, Sterbebuch und Akten
- 023 Melde- und Ausländerwesen: Wehrpflichtige, Gästebücher, Gastarbeiter . . .
- 024 Wahlen und Abstimmungen: Wählerevidenz
- 025 Staatsbürgerschaft: -Nachweise, Einzelakten
- 026 Sozialversicherung
- 029 Amtsgebäude: Bauliche Angelegenheiten
- 031 Raumordnung und Raumplanung
- 062 Ehrungen und Auszeichnungen

#### 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- 101 Ortspolizeiliche Verordnungen
- 102 Gemeindepolizei
- 120 Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten

- 131 Bau- und Feuerpolizei
- 16 Feuerwehr und Feuerlöschwesen
- 17 Katastrophenhilfsdienst: Katastrophenfälle

#### 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

- 21 Allgemeinbildende Pflichtschulen: Schulstatistik, Schulgebäude
- 24 Kindergärten
- 26 Sport . . .

#### 3 Kunst, Kultur und Kultus

- 32 Einrichtungen der Musikpflege (Orchester, Gesangsvereine)  
Theater, Theatergruppen und -vereine, Festspiele
- 34 Museen und sonstige Sammlungen
- 360 Heimatmuseen
- 361 Heimatarchive, Gemeindechronik
- 369 Brauchtumpflege, Schützen- und Trachtenwesen, Heimatvereine
- 390 Kirchliche Angelegenheiten: Friedhöfe, Patronate, Religionswechsel

#### 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

- 400 Sozialhilfe: Mittellosigkeitszeugnisse
- 401 Jugendwohlfahrt: Fürsorgeerziehung
- 411 Allgemeine Sozialhilfe, Einzelakten
- 42 Altersheime, Sonstige Einrichtungen: Altenbetreuung . . .

#### 5 Gesundheit

- 500 Gesundheitswesen: Gesundheitsämter . . .
- 51 Gesundheitsdienst (Familienberatung, Mütterberatung, sonstige medizinische Beratung und Betreuung, Impfun-gen)
- 520 Natur- und Landschaftsschutz, Naturdenkmäler / Umweltschutz
- 530 Rettungsdienste

## 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

- 61 Straßen- und Brücken  
(Gemeindestraßen und -brücken: Benennung von Straßen, Hausnumerierungen. Sonstige Straßen und Wege: Interessentenwege)

## 7 Wirtschaftsförderung

- 71 Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft  
(Besitzbefestigung und Flurbereinigung . . . , Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr, Grundverkehrskommission, Höfe- und Anerbenrecht)
- 74 Land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten  
(Produktionsförderung: Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)  
Behebung landwirtschaftlicher Notstände: Wetter- und Flurschäden
- 770 Fremdenverkehr

## 8 Dienstleistungen

- 81 Öffentliche Einrichtungen  
(Wasserversorgung, Wasserleitung: Pläne . . .  
Kanalisation, Abwasserbeseitigung: Pläne . . .  
Müllabfuhr,  
Friedhof: Leichenhalle, Grabstellen, Ehrengräber)
- 84 Liegenschaften  
Grundbesitz, unbebaute Grundstücke  
Grundstücksgleiche Rechte: Servitutsrechte  
Waldbesitz  
Alpbesitz
- 87 Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde  
Elektrizitätsversorgung  
Zusammengefaßte Versorgungs- und Verkehrsbetriebe  
Seilbahnen, Schi- und Sessellifte

## 9 Finanzwirtschaft

- 904 Rechnungswesen, Jahresrechnungen  
907 Vermögensverzeichnisse, Inventar

58.

# Gemeindebeamtengesetz 1970 – Novelle

Durch den Tiroler Landtag wurde im Juli 1993 eine Novelle zum Gemeindebeamtengesetz 1970 beschlossen. Die Gesetzesänderung wird in nächster Zeit im Landesgesetzblatt verlautbart werden.

### 1. Die Novelle zum Gemeindebeamtengesetz 1970 bringt folgende wesentliche Neuerungen:

1.1 Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden **Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher** werden eigene **dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen** geschaffen, die vom Dienstrecht der übrigen Gemeindebeamten zum Teil abweichen. So erfolgt insbesondere die Einführung einer Verwendungsgruppe Ki und damit auch die Festlegung des Gehaltes, weiters die Festlegung der Zulagen und die Regelung von Dienstzeit und Urlaub.

Für Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, wird im Art. III ein Dienstvertragsrecht, das dem für in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergärtnerinnen, Erziehern und Sondererziehern geltenden Dienstrecht im wesentlichen nachgebildet ist, geregelt.

Im Vertragsbedienstetengesetz 1948, das als *lex contractus* gewöhnlich Grundlage für die Gestaltung der Dienstverträge mit Kindergärtnerinnen und Erziehern ist, fehlen nämlich wie im BDG 1979 spezifische Regelungen für diese Bediensteten.

1.2 Die Übernahme der für Landesbedienstete des **Krankenpflegefachdienstes** mit dem Art. III Abs. 2 der 19. Landesbeamtengesetz-Novelle geschaffenen besoldungsrechtlichen Regelungen für die entsprechenden Bediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände, wobei solche Bedienstete, auch wenn sie nicht in Krankenanstalten tätig sind, in den betroffenen Personenkreis einbezogen werden.

Im Hinblick darauf, daß § 30 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der derzeit geltenden Fassung und § 16 des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes, LGBl. Nr. 32/1984, bereits eine automatische Anpassung vorsehen, ist die Übernahme des Art. III der 19. Landesbeamtengesetz-Novelle lediglich für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten im Krankenhaus der Stadt Kitzbühel

und für die außerhalb von Krankenanstalten in sonstigen Einrichtungen wie etwa in Pflegeheimen tätigen Personen von Bedeutung.

1.3 Die ausdrückliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Gemeindebeamtengesetzes 1970 dahingehend, daß das Gemeindebeamtengesetz 1970 auch auf die **in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband** stehenden Bediensteten anzuwenden ist. Zugleich wird für den Fall der Auflösung eines Gemeindeverbandes hinsichtlich des Dienstverhältnisses dieser Bediensteten Vorsorge getroffen.

1.4 Die Neuregelung des Verfahrens zur **Dienstbeurteilung**, das vor allem durch die Verringerung der Anzahl an Dienstbeurteilungen sehr vereinfacht werden soll.

1.5 Die Übernahme der für Bundes- und Landesbeamte geltenden Bestimmungen über den **Zeitausgleich für geleistete Überstunden** und die Pflegefreistellung. Auch die hinsichtlich der Bezugskürzung im Falle einer Suspendierung im Gesetz enthaltenen Bestimmungen sollen an jene, die für Bundes- und Landesbeamte gelten, angepaßt werden.

1.6 Die Übernahme der für **Zivildienst und Präsenzdienst** leistende Landesbeamte und Landesvertragsbedienstete geltenden Bestimmungen für Bedienstete, die in einem **öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband** stehen, soweit sie nicht schon aufgrund des § 30 in der derzeit geltenden Fassung für den Großteil der Gemeindebeamten – allerdings mit Ausnahme der Lehrer und der Wachbeamten – anzuwenden waren.

### 2. Neben diesen wesentlichen Änderungen bringt die Novelle noch folgende weitere Änderungen des Gemeindebeamtengesetzes 1970:

2.1 Anpassung der **Dienstzweige der Lehrer** an jene der Bundeslehrer;

2.2 Einschränkung der Möglichkeit der Erteilung der **Nachricht vom Höchstalter** bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis;

2.3 keine **Entlassung** mehr ohne Durchführung eines entsprechenden Verfahrens;